

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GuKG und das MTD-G geändert wird

GZ: BMG-92250/0021-II/A/2013, 13.05.2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GuKG (GuKG-Novelle 2013) und das MTD-G (MTD-Gesetz-Novelle 2013) geändert wird

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs, bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460/ idF BGBl I 2012/89 geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 1 Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG-Novelle 2013), zu Z.7 Anleitung und Unterweisung:

MTD-Austria begrüßt und unterstützt die geplante Regelung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Gleichzeitig ersucht MTD-Austria aufgrund der faktischen Notwendigkeit, eine analoge Regelung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste in Betracht zu ziehen.

In diesem Sinn wird eine Ergänzung des § 4 MTD um einen Abs. 5 vorgeschlagen.

„Eine Tätigkeit in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten darf von Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 7 an Personen gemäß § 50a ÄrzteG 1998 weiter übertragen und die erforderliche Anleitung und Unterweisung erteilt werden. Sie haben sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der Tätigkeiten verfügen, und auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der entsprechenden Tätigkeiten gesondert hinzuweisen.“

Zu Artikel 2 Änderung des MTD-Gesetzes (MTD-Gesetz-Novelle 2013), zu Z.1, Z.8, Z.9, Z.10 und Z.12 Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung:

Gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung bestehen bestimmte Verpflichtungen der Gesundheitsberufe. Dazu zählt u. a. die Aufklärung zur Erzielung eines „informed consent“. Diese Informationen haben auch Auskunft über Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit ihrer im Behandlungsmitgliedstaat erbrachten Gesundheitsversorgung zu enthalten. Weiters sind „klare“ Rechnungen auszustellen sowie

„klar“ über den Preis, den Zulassungs- oder Registrierungsstatus, den Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht zu informieren.

Den aus der Richtlinie entstehenden Verpflichtungen zur Umsetzung in innerstaatliches Recht kommen die geplanten Regelungen nur teilweise nach; insbesondere die Regelungen über die Berufshaftpflicht erscheinen änderungs- und ergänzungsbedürftig. Die ausschließlich beiläufige Erwähnung in den Informationspflichten ist unseres Erachtens nicht ausreichend und entspricht nicht der Intention der Richtlinie, denn diese bezieht sich auf die Berufshaftpflicht und nicht auf andere Versicherungen. Es wird daher dringend angeregt, dies zu konkretisieren bzw. die Berufshaftpflicht analog zu bestehenden Regelungen im ÄrzteG 1998 und dem ZÄG in einem eigenen Paragraphen mit derselben Mindestversicherungssumme je Haftungsfall zu normieren (siehe dazu im Anhang). In Bezug auf die Berufshaftpflicht ist zu bedenken, dass Dienstgeber bei Berufsausübung im Dienstverhältnis derzeit nicht immer ihre Mitarbeiter/innen haftpflichtversichern, d.h. die personenbezogene Berufshaftpflicht kann auch im Dienstverhältnis wesentlich sein.

Zur Regelung der Informationspflichten erlauben wir uns anzumerken, dass eine Anführung derselben ausschließlich im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung unterstellt, dass die Aufklärung über die Befundaufnahme, den geplanten Behandlungsablauf und die Alternativen zur Behandlung im Rahmen eines Dienstverhältnisses rechtlich nicht erforderlich wäre. Dies ist jedoch unzutreffend, denn die Aufklärung ist selbstverständlich auch bei Berufsausübung im Dienstverhältnis Voraussetzung für die Einwilligung und damit für die Rechtmäßigkeit der Behandlung.

Im Gegensatz dazu fällt die Information über die Kosten nur bei freiberuflicher Berufsausübung an, da hier Vertragspartner der/s Patient/-in die/der jeweilige Angehörige des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes ist. Die gemäß Entwurf geplante Verpflichtung von Berufsangehörigen zur Information über allfällige Kostenübernahme von Sozialversicherungs- oder sonstigen Kostenträgern ist aufgrund der aktuellen Rechtslage in Österreich nicht einlösbar und damit überschießend. Die Sozialversicherungs- und sonstigen Kostenträger haben derzeit keine gesetzliche Auskunftspflicht gegenüber Angehörigen von gehobenen medizinisch-technischen Diensten über die Kostentragung. Darüber hinaus gibt es in den meisten Fällen freiberuflicher Berufsausübung kein Vertragsverhältnis zwischen einem Versicherungsträger und einer/m Berufsangehörigen. Daher haben Angehörige des

gehobenen medizinisch-technischen Dienstes oftmals keinen Anspruch auf Kostenangaben. Die mangelnde Transparenz des österreichischen Sozialversicherungsrechts über Leistungsansprüche und Kostentragung stellt grundsätzlich eine bedenkliche Hürde in der Durchsetzung von Patientenrechten auch von Versicherten gegenüber der Sozialversicherung dar. MTD-Austria begrüßt daher, wenn die gesetzlichen und privaten Versicherungsträger im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie ihre Leistungen und Tarife nachvollziehbar offenlegen. Auf die kundgemachten Leistungen und Tarife würden Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste selbstverständlich verweisen bzw. die von ihnen behandelten Personen darüber informieren. Eine von dieser Transparenz losgelöste Informationspflicht über allfällige Kostentragung wird hingegen strikt abgelehnt.

Adressaten der Information sind nicht nur gesetzliche, sondern auch gewillkürte Vertreter wie z. B. im Rahmen der Vorsorgevollmacht. MTD-Austria ersucht auch dahingehend um Berücksichtigung. Ebenso ist aufgrund eigenverantwortlicher Berufsausübung bei der demonstrativen Anführung die Befundaufnahme zu ergänzen.

Zu ergänzen wäre aus Sicht von MTD-Austria die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung. Der Begriff der „klaren“ Rechnung gemäß Richtlinie sollte im Hinblick auf die österreichischen Bestimmungen der Rechnungslegung konkretisiert werden. Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf steuer- als auch (sozial-)versicherungsrechtliche Vorgaben, die hier um Vorgaben internationaler Rechnungslegung ergänzt werden.

Aufgrund dieser Anmerkungen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU ersuchen wir dringend folgende Anpassungen vorzunehmen:

Änderung der Überschrift für § 7b: „*Werbebeschränkung, Informationspflicht und Rechnungslegung*“.

Änderung des § 7b Abs. 2:

„*Im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung haben Angehörige eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes über die Kosten der Behandlung sowie über die Berufshaftpflichtversicherung zu informieren.*“

Ergänzung um § 7b Abs. 3:

„Im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung haben Angehörige eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes über die von ihnen erbrachten Leistungen eine Rechnung in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften auszustellen.“

Mindestinhalte einer solchen Rechnung sind unbeschadet weiterer Bestimmungen insbesondere Angaben zu

1. Name und Anschrift der freiberuflich tätigen Person,
2. Name und Anschrift der behandelten Person,
3. Art und Anzahl der erbrachten Leistungen,
4. Zeitpunkt der Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt,
5. Entgelt für die Leistung und das
6. Ausstellungsdatum.

Diese Inhalte ergeben sich in analoger Anwendung von § 11 UStG, unbeschadet weiterer sozialversicherungsrechtlicher Erfordernisse oder Anforderungen sonstiger Kostenträger; Aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung von Umsätzen freiberuflich tätiger MTD gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG sind die umsatzsteuerrelevanten Bestimmungen der Rechnungslegung nicht angeführt.

Ergänzung von § 11b MTD-Gesetz um einen Abs. 3:

„Angehörige eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes haben die zur Behandlung übernommenen Patienten (Patientinnen) oder die zu ihrer gesetzlichen oder gewillkürten Vertretung befugten Personen insbesondere über

1. die Befundaufnahme,
 2. den geplanten Behandlungsablauf und
 3. gegebenenfalls die Alternativen zur Behandlung
- zu informieren.“*

Zur Berufshaftpflicht siehe Anhang

Entfall der Regelungen über MTD-Akademien

MTD-Austria ist erstaunt, dass der geplante Entfall der Regelungen über MTD-Akademien im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurde. MTD-Austria fordert dringend, den Entfall der Regelungen über MTD-Akademien analog der Ausbildung zu Hebammen gemäß 437/ME 24. GP im Entwurf zur Änderung des MTD-Gesetzes vorzusehen.

Aktuell werden österreichweit bereits sechs (von sieben) Sparten der MTD ausschließlich im fachhochschulischen Bereich ausgebildet. Die Ausbildung zu diesen Sparten ist vollständig in den tertiären Bereich übergeführt. Ausschließlich im Bereich Physiotherapie besteht noch eine privat zu finanzierende Ausbildung der Europa-Akademie am Ausbildungszentrum für Physiotherapie der UMIT. Da jedoch alle öffentlich finanzierten Ausbildungen in den Fachhochschulbereich übergeführt sind, gehen wir davon aus, dass die Zielsetzung der österreichischen Gesundheitsbildungspolitik ident mit der Ausbildung zu den – im Jahr 2005 zeitgleich mit den MTD geregelt – Hebammen ist. Daher fordert MTD-Austria, dieser Zielsetzung entsprechend, einen Entfall des 2. Abschnitts des MTD-G.

Zusätzlicher Änderungsbedarf

MTD-Austria erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass eine Novellierung der Berufsbilder gemäß § 2 MTD-G dringend geboten ist. Die berufliche Praxis sowie die Inhalte der FH-MTD-AV stehen in keiner Weise mehr im Einklang mit den veralteten Berufsbildern. Es darf dazu auf die bereits vor zehn(!) Jahren erarbeiteten und veröffentlichten Berufsprofile verwiesen werden, die ihrerseits nun teilweise zu adaptieren sind.

Weiters sind die ebenso veralteten Systeme der Fort- und Sonderausbildung dringend anzupassen. Für eine moderne, qualitätsgesicherte und international vergleichbare Fortbildungsregelung darf im Hinblick auf das Erfordernis des lebenslangen Lernens auf die dem Bundesministerium bereits vorgestellte und bekannte MTD-CPD-Richtlinie, d.h. „Continuing Professional Development“ verwiesen werden. Die MTD-CPD-Richtlinie wurde gemeinsam von den Berufsverbänden der sieben Sparten der MTD erarbeitet, besitzt hohe Akzeptanz der Berufsangehörigen und wird bereits angewendet.

MTD-Austria ersucht um Berücksichtigung dieser Anmerkungen.

Hochachtungsvoll



Mag. Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria

Anhang A: Berufshaftpflichtversicherung für MTD analog § 52d ÄrzteG 1998 sowie § 26c ZÄG

Berufshaftpflichtversicherung

„§ 7c (1) Eine freiberufliche Tätigkeit in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst darf erst nach Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer aufgenommen werden.

(2) Die Mindestversicherungssumme hat für jeden Versicherungsfall zur Deckung der aus der Berufsausübung entstehenden Schadenersatzansprüche 2 000 000 Euro zu betragen. Eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das Dreifache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Bei der Festlegung der Versicherungsbedingungen sind die fachspezifischen Prämien zu berücksichtigen.

(3) Die Versicherung ist während der gesamten Dauer der Berufsausübung aufrecht zu erhalten. Der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist

- 1. im Zuge der Eintragung in die MTD-Liste der Abschluss sowie*
- 2. jederzeit auf Verlangen das Bestehen*

eines entsprechenden Versicherungsvertrags nachzuweisen. Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unaufgefordert und umgehend den Abschluss des Versicherungsvertrags sowie jeden Umstand, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, zu melden. Die Versicherer sind verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

(4) Der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig. Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

(6) Der geschädigte Dritte kann den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherte haften als Gesamtschuldner.“

Bei Einführung zum Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung ist analog §230 Abs. 4 ÄrzteG 1998 i.d.F. der 14. Ärztegesetznovelle sowie § 71a Abs. 4 ZÄG eine Übergangsbestimmung im Einklang mit der Richtlinie vorzusehen.

Anhang B: Textgegenüberstellung Vorschlag MTD-Austria**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung BMG****Vorschlag MTD-Austria****Artikel 2****Änderung des MTD-Gesetzes**

§ 6b. (1) Qualifikationsnachweise in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, die einem (einer) Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt wurden, sind nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anzuerkennen.

(2) Einem Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 gleichgestellt ist ein einem (einer) Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellter Ausbildungsnachweis in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst (Drittlanddiplom), sofern sein(e) Inhaber(in)

1. und 2. ...

(3) Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind (Drittstaatsangehörige) und

1. über einen Aufenthaltstitel mit einem Recht auf Niederlassung gemäß §§ 45 bzw. 49 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen oder
2. als Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder Österreichern(-innen) zum Aufenthalt berechtigt sind und über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 NAG oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a NAG verfügen oder
3. durch eine österreichische Asylbehörde oder den

§ 6b. (1) Der (Die) Bundesminister(in) für Gesundheit hat Personen, denen von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Qualifikationsnachweis in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst ausgestellt wurde, der einem Diplom gemäß Artikel 11 lit. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entspricht, auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung im entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst zu erteilen.

(2) Einem Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 gleichgestellt ist ein außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellter Ausbildungsnachweis in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst (Drittlanddiplom), sofern sein(e) Inhaber(in)

1. und 2. ...

§ 6b. (1) Der (Die) Bundesminister(in) für Gesundheit hat Personen, denen von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Qualifikationsnachweis in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst ausgestellt wurde, der einem Diplom gemäß Artikel 11 lit. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entspricht, auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung im entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst zu erteilen.

(2) Einem Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 gleichgestellt ist ein außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellter Ausbildungsnachweis in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst (Drittlanddiplom), sofern sein(e) Inhaber(in)

1. und 2. ...

Geltende Fassung

Asylgerichtshof den Status eines (einer) Asylberechtigten gemäß § 3 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, oder den Status eines (einer) subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Asylgesetz 2005 oder einen entsprechenden Status nach den vor Inkrafttreten des Asylgesetzes 2005 geltenden asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt erhalten haben,

4. über einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 NAG verfügen,

sind Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

(4) Der (Die) Bundesminister(in) für Gesundheit, Familie und Jugend hat Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Drittstaatsangehörigen gemäß Abs. 3, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 ausgestellt wurde, der einem Diplom gemäß Artikel 11 lit. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung im entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst zu erteilen.

(5) ...

(6) Der (Die) Antragsteller(in) hat

1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit sowie bei Drittstaatsangehörigen gemäß Abs. 3 einen Nachweis des Aufenthaltstitels,

2. bis 5. ...

vorzulegen. ...

(7) und (8) ...

Vorgeschlagene Fassung BMG

(5) ...

(6) Der (Die) Antragsteller(in) hat

1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,

2. bis 5. ...

vorzulegen. ...

(7) und (8) ...

(9) In Fällen, in denen auf Grund wesentlicher Unterschiede zwischen der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen und der im Herkunftsstaat erworbenen Qualifikation die Zulassung zur Berufsausübung an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme geknüpft wird, ist die Erfüllung der

(5) ...

(6) Der (Die) Antragsteller(in) hat

1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,

2. bis 5. ...

vorzulegen. ...

(7) und (8) ...

(9) In Fällen, in denen auf Grund wesentlicher Unterschiede zwischen der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen und der im Herkunftsstaat erworbenen Qualifikation die Zulassung zur Berufsausübung an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme geknüpft wird, ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme vom (von der)

Geltende Fassung**§ 6e.** (1) und (2) ...

(3) Der (Die) Direktor(in) der medizinisch-technischen Akademie oder an Fachhochschulen bzw. Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen das jeweilige Kollegium hat jährlich spätestens bis zum 15. März des jeweils folgenden Kalenderjahrs einen Bericht an den (die) Bundesminister(in) für Gesundheit über die Anzahl der erfolgreich bzw. nicht erfolgreich absolvierten Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen zu erstatten.

Werbebeschränkung

§ 7b. Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende oder unsachliche Anpreisung oder Werbung verboten.

Vorgeschlagene Fassung BMG

vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme vom (von der) Bundesminister(in) für Gesundheit im Berufszulassungsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes entsteht erst mit Eintragung.

§ 6e. (1) und (2) ...**Werbebeschränkung und Informationspflicht**

§ 7b. (1) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende oder unsachliche Anpreisung oder Werbung verboten.

(2) Im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung haben Angehörige eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes die zur Behandlung übernommenen Patienten (Patientinnen) oder die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Personen insbesondere über

1. den geplanten Behandlungsablauf,
2. gegebenenfalls die Alternativen zur Behandlung,
3. die Kosten der Behandlung und
4. den beruflichen Versicherungsschutz

zu informieren. Im Rahmen der Aufklärung über die Kosten der Behandlung ist insbesondere auch darüber zu informieren, welche Behandlungskosten von dem entsprechenden inländischen Träger der Sozialversicherung, der Krankenfürsorge oder einem sonstigen Kostenträger voraussichtlich übernommen werden und welche von dem

Vorschlag MTD-Austria

Bundesminister(in) für Gesundheit im Berufszulassungsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes entsteht erst mit Eintragung.

§ 6e. (1) und (2) ...**Werbebeschränkung, Informationspflicht und Rechnungslegung**

§ 7b. (1) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende oder unsachliche Anpreisung oder Werbung verboten.

(2) Im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung haben Angehörige eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes über die Kosten der Behandlung sowie über die Berufshaftpflichtversicherung zu informieren.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung BMG**
betroffenen Patienten (Patientinnen) zu tragen sind.**Vorschlag MTD-Austria**

(3) Im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung haben Angehörige eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes über die von ihnen erbrachten Leistungen eine Rechnung in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften auszustellen.

Berufshaftpflichtversicherung

„§ 7c (1) Eine freiberufliche Tätigkeit in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst darf erst nach Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer aufgenommen werden.

(2) Die Mindestversicherungssumme hat für jeden Versicherungsfall zur Deckung der aus der Berufsausübung entstehenden Schadenersatzansprüche 2 000 000 Euro zu betragen. Eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das Dreifache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Bei der Festlegung der Versicherungsbedingungen sind die fachspezifischen Prämien zu berücksichtigen.

(3) Die Versicherung ist während der gesamten Dauer der Berufsausübung aufrecht zu erhalten. Der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist

1. im Zuge der Eintragung in die MTD-Liste der Abschluss sowie
2. jederzeit auf Verlangen das Bestehen

eines entsprechenden Versicherungsvertrags nachzuweisen. Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unaufgefordert und umgehend den Abschluss des Versicherungsvertrags sowie jeden Umstand, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, zu melden. Die Versicherer sind verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung BMG****Vorschlag MTD-Austria**

(4) Der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig. Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

(6) Der geschädigte Dritte kann den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherte haften als Gesamtschuldner.

§ 11a. (1) ...

(2) Den betroffenen Patienten oder Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren und gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu ermöglichen.

(3) ...

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 11b. (1) und (2) ...

§ 11b. (3) Angehörige eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes haben die zur Behandlung übernommenen Patienten (Patientinnen) oder die zu ihrer gesetzlichen oder gewillkürten Vertretung befugten Personen insbesondere über

1. die Befundaufnahme,
2. den geplanten Behandlungsablauf und
3. gegebenenfalls die Alternativen zur Behandlung

zu informieren.“

2. Abschnitt**Ausbildung und Prüfung**

§§ 13 bis 30 entfällt

§ 34a. (1) bis (3) ...

§ 11a. (1) ...

(2) Den betroffenen Patienten oder Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

(3) ...

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 11a. (1) ...

(2) Den betroffenen Patienten oder Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren und gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu ermöglichen.

(3) ...

§ 34a. (1) bis (3) ...

§ 34a. (1) bis (3) ...



Geltende Fassung**§ 35a.** Durch dieses Bundesgesetz werden

1. und 2. ...
3. die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;
4. die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der berichtigten Fassung, ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 35;
5. die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12, in der berichtigten Fassung, ABl. Nr. L 204 vom 05.08.2005 S. 24;
6. die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17;

in österreichisches Recht umgesetzt

§ 36. (1) bis (14) ...**Vorgeschlagene Fassung BMG**

(4) § 6b Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 ist auf Bescheide anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 erlassen werden.

§ 35a. Durch dieses Bundesgesetz werden

1. und 2. ...
3. die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 04.04.2011 S. 45;

in österreichisches Recht umgesetzt

§ 36. (1) bis (14) ...

(15) Mit 25. Oktober 2013 treten das Inhaltsverzeichnis sowie § 7b samt Überschrift und § 11a Abs. 2 in der Fassung

Vorschlag MTD-Austria

(4) § 6b Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 ist auf Bescheide anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 erlassen werden.

§ 35a. Durch dieses Bundesgesetz werden

1. und 2. ...
3. die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 04.04.2011 S. 45;

in österreichisches Recht umgesetzt

§ 36. (1) bis (14) ...

(15) Mit 25. Oktober 2013 treten das Inhaltsverzeichnis sowie § 7b samt Überschrift und § 11a Abs. 2 in der Fassung des

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung BMG
des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 in Kraft.

(16) Mit 1. Jänner 2014 treten § 6b Abs. 9 und § 34a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 in Kraft sowie § 6e Abs. 3 außer Kraft.

Vorschlag MTD-Austria

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 in Kraft.

(16) Mit 1. Jänner 2014 treten § 6b Abs. 9, 2. Abschnitt und § 34a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 in Kraft sowie § 6e Abs. 3 außer Kraft.

